



Informationen zu schulischen Regelungen bei Lese-Rechtschreib-Störung an städtischen beruflichen Schulen in München

für Schüler*innen, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte

Manche Kinder und Jugendliche haben Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben. Das nennt man Lese-Rechtschreib-Störung. In Bayern gibt es dafür Unterstützung. Diese Unterstützung soll helfen, in der Schule besser mitzukommen.

Die Regeln für diese Hilfe stehen in den bayrischen Schulgesetzen (Artikel 52 Absatz 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und die §§ 31 bis 36 der Bayerischen Schulordnung).

Es gibt drei Arten von Unterstützung:

1. **Notenschutz** (gemäß § 34 Bayerischen Schulordnung):
 - Hier zählt die Rechtschreibung nicht für die Note.
 - Dafür muss man einen Antrag stellen.
2. **Nachteilsausgleich** (gemäß § 33 Bayerischen Schulordnung):
 - Prüfungen werden angepasst, zum Beispiel mit mehr Zeit.
3. **Individuelle Hilfe** (gemäß § 32 Bayerischen Schulordnung):
 - Lehrer*innen können helfen, ohne dass ein Antrag nötig ist.
 - Zum Beispiel kann ein ruhiger Platz im Klassenzimmer angeboten werden.
 - Diese Hilfe wird nicht im Zeugnis eingetragen.



Wie stellt man einen Antrag?

1. Eltern oder Schüler*innen schreiben einen Antrag an die Schulleitung.
2. Eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe muss eine Stellungnahme schreiben.
3. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag und informiert darüber.
4. Nachteilsausgleich gilt ab der Entscheidung, Notenschutz ab dem Antragstag.

Wichtige Hinweise:

- Beim **Notenschutz** steht im Zeugnis, dass die Rechtschreibung nicht bewertet wurde.
- Beim **Nachteilsausgleich** wird nichts ins Zeugnis geschrieben.
- Die extra Zeit bei Prüfungen hängt vom Fach ab.
- Mündliche Noten können wichtiger sein.
- Man kann den Antrag jederzeit stellen.
- Falls man den Notenschutz nicht möchte, muss man dies in der ersten Schulwoche sagen und einen Antrag auf Verzicht stellen.

Für Berufsschulen und Meisterschulen:

Wer den Nachteilsausgleich in Abschlussprüfungen braucht, muss ihn extra beantragen (bei der zuständigen Kammer oder Innung).
Diese Stelle entscheidet dann darüber.

Wer hilft weiter?

Schulpsychologin

Jana Schmid

 089 233 43897

 Jana.Schmid1@muenchen.de

 Ungsteiner Str. 46, 81539 München, Zimmer E61